

Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen

Bereich: Bürgermeister
Verfasser: Holger Mayer
Aktenzeichen: 794.5

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
13.07.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Sitzungsvorlage 2021/178

Anfragen Freiflächen Solarfelder in der Gemeinde Hilzingen Flst.Nrn. 1987 und 1989, Gemarkung Weiterdingen

Sachverhalt

Die Firma Solarcomplex, Antragstellerin, betreibt aktuell das Nahwärmenetz im Ortsteil Weiterdingen. Das Blockheizkraftwerk wird mit Biogas und im Winter zusätzlich mit Holzhackschnitzel gespeist. Da die Zukunft der Biogasanlagen mit dem Wegfall der EEG-Vergütungen ungewiss ist, möchte sich die Firma Solarcomplex langfristig absichern, damit das Nahwärmenetz auch in Zukunft betrieben werden kann. Als mögliche Lösung zur Bestandssicherung wird eine Solarthermie-Anlage zur Einspeisung in das Kraftwerk anvisiert. Die Eigentümerin der im Außenbereich liegenden Grundstücke mit den Flst.Nrn. 1987 und 1989 in Weiterdingen würde ihre Grundstücke für die Errichtung einer Solarthermie-Fläche zur Verfügung stellen. Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 4.817 m². Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf die günstige Lage der Grundstücke wegen der Nähe zum Heizkraftwerk und den damit verbundenen geringen Energieverlusten. Um das Vorhaben zu ermöglichen, wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, es sei denn, es liegt eine entsprechende Privilegierung des Vorhabens vor.

Die Antragstellerin betont aber auch, dass es sich um eine langfristige Investition handelt und das Vorhaben erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt angestrebt wird, da die Biogas-Anlage aktuell und in den nächsten Jahren nach wie vor einspeist. Nichtsdestotrotz möchte man sich mit dem Ankauf der Grundstücke für die Zukunft absichern. Sollte die Anlage aus irgendwelchen Gründen nicht errichtet werden können, so werde das Grundstück an die Gemeinde Hilzingen verkauft.

Die Antragstellerin fragt an, ob der Gemeinderat dem Vorhaben grundsätzlich zustimmt. Wenn dies gegeben ist, wird man die Flächen von der Eigentümerin erwerben. Falls es vom Gremium gewünscht ist, lädt die Antragstellerin alle Mitglieder des Gemeinderates zu einer Besichtigung der bereits im Betrieb befindlichen Anlage in Randegg ein. Gerne wird die Verwaltung einen entsprechenden Vor-Ort-Termin organisieren, sofern gewünscht.

Die Verwaltung begrüßt das Vorhaben, um langfristig den Betrieb des Wärmenetzes in Weiterdingen aufrechtzuerhalten. Auch der Ortschaftsrat Weiterdingen hat sich positiv über das Vorhaben geäußert. Die Verwaltung weist aber auch darauf hin, dass sich die Kollektoren

verträglich in das vorhandene Ortsbild einfügen und eine mögliche Verwirklichung eng mit der Gemeinde und dem Ortschaftsrat Weiterdingen abgestimmt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben der Antragstellerin grundsätzlich zu. Die Umsetzung soll in enger Absprache mit der Gemeinde und dem Ortschaftsrat Weiterdingen erfolgen.

Hilzingen, den 30.06.2021

Holger Mayer
Bürgermeister

Anlage 1 - öffentlich - Bauplanungsrechtliche Standortbewertung FlstNr 1987 und 1989
Weiterdingen vom 05.07.2021

Aktenvermerk

Bürgermeisteramt Hilzingen

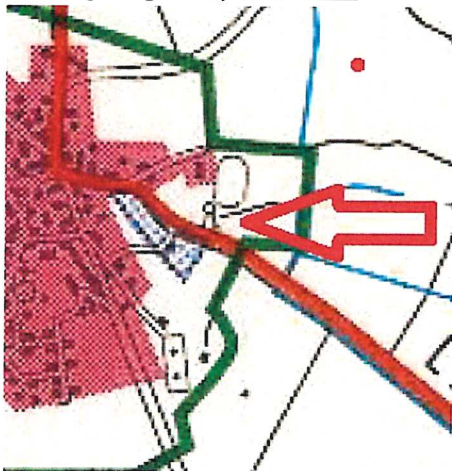
Amt:	Bauamt
Name:	Rudolf Schmidt
Verteiler:	BM, Bauamt
Az.:	621.31 - RS
Datum:	05.07.2021

Bauplanungsrechtliche Standortbewertung für eine Photovoltaik Freiflächenanlage auf Flst.Nrn. 1987 und 1989, Gemarkung Weiterdingen (insg. ca. 4.817 m², private Grundstücke)

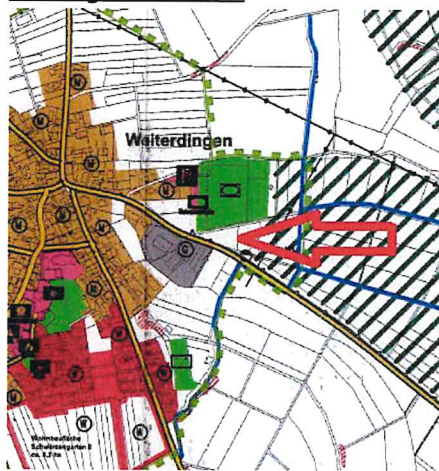
Übergeordnete Planung:

Das Plangebiet eignet sich für die bauliche Nutzung, ohne Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu verletzen. Schutzgebiete (LSG, WSG, Biotope) sind nicht betroffen.

Auszug Regionalplan 2000:



Auszug FNP 2006:



Flächennutzungsplan (FNP 2006):

Das Gebiet ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Sollte es sich vorliegend um ein nicht privilegiertes Vorhaben handeln, dann wird in diesem Bereich eine Änderung/Fortschreibung des FNP im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Falle eines privilegierten Vorhabens ist keine FNP-Änderung/BPL erforderlich.

Bauplanungsrecht:

Nach derzeitigen Erkenntnissen, soll die Freiflächensolaranlage einen Teil des im Betrieb der benachbarten Heizhauses auf Flst.Nr. 2009 benötigten Energie liefern. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u.a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient und zudem eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HS 1 BauGB abgegeben wurde. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Anlage nach ihrem Gegenstand und ihrem Wesen nur an der fraglichen Stelle betrieben werden kann; Wirtschaftlichkeits- oder Praktikabilitätsabwägungen reichen dabei nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass der Betrieb der Anlage auf die geographische oder geologische Eigenart des Standorts angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde. An das Kriterium des Standortbezugs werden dabei hohe Anforderungen gestellt. Die Frage der Privilegierung lässt sich nur im Rahmen einer konkreten **Bauvoranfrage** klären. Sollte es sich vorliegend nicht um ein privilegiertes Vorhaben handeln, dann könnte es allenfalls als sonstiges Vorhaben im

Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) zugelassen werden, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Dies dürfte jedoch für Freiflächensolaranlagen nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen, da solche Anlagen im Außenbereich in der Regel öffentliche Belange beeinträchtigen, wie zum Beispiel den Darstellungen des FNP widersprechen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. In diesem Fall wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Zuvor ist eine gemeindeweite Standortalternativenprüfung durchzuführen.

05.07.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by several horizontal strokes.

Schmidt
Sachgebietsleiter Bauverwaltung